

20.01.00

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zum Schutz kombinierter
Qualitts- und Herkunftszeichen**

Der Bayerische Ministerprsident
- B III 1 -

Mnchen, den 20. Januar 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident!

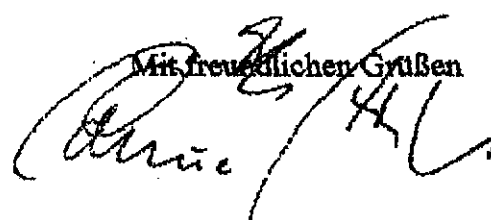
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz
kombinierter Qualitts- und Herkunftszeichen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
747. Sitzung am 4. Februar 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entscheidung des Bundesrates zum Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen

Das Bedürfnis von immer mehr und immer stärker verunsicherten Verbrauchern nach einer gesicherten Qualität und Herkunft der Lebensmittel ist unverkennbar. Neutral kontrollierte und durch einen lückenlosen Herkunftsnachweis der Rohstoffe gesicherte Produkte können einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der wachsenden Verbraucherverunsicherung und der daraus resultierenden Kaufzurückhaltung der Verbraucher leisten. Solche Maßnahmen fördern zudem die Entwicklung der Regionen und der ländlichen Räume in Europa.

Mit der Verordnung 2081/92 hält zwar auch das Gemeinschaftsrecht ein Instrument zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen bereit. Die Verordnung schützt die Bezeichnung spezifischer, durch ihre Herkunft geprägter Produkte. Ergänzend hierzu muss durch eine entsprechende Rechtsetzung dem dringenden Bedürfnis nach einem Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftsbezeichnungen, der den Bedürfnissen der Verbraucher nach Vertrauen und Sicherheit gerecht wird, Rechnung getragen werden.

Nach unserer Auffassung ließe das Gemeinschaftsrecht durchaus Raum für nationale bzw. regionale Programme, die dem Verbraucher gleichzeitig die kontrollierte Qualität und die Herkunft des nachgefragten Erzeugnisses garantieren. Aktuelle Vorgänge, wie beispielsweise der kürzlich vorgelegte Entwurf von Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen belegen jedoch, dass diese Auffassung durch die EU-Kommission nicht geteilt wird. Vorhandene Programme und Zeichen müssen deshalb geschützt, die Gestaltungsräume der Mitgliedstaaten und Regionen müssen rechtssicher aufgezeigt werden.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei Kommission und Rat geeignete Initiativen zu ergreifen, dass umgehend ein Rahmenrecht zur Zulassung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen geschaffen wird. Dies sollte folgende wesentliche Merkmale beinhalten:

- Rohstoffbindung an die Region (Ursprung der Rohstoffe) als wesentliche Basis für Vertrauen und Sicherheit aus Sicht des Verbrauchers.
- Einbeziehung der Erzeugerstufe.

- Lückenlos dokumentiertes System kontrollierter Qualität und Herkunft.
- Neutrale Kontrollen.
- Regionaler Nachweis auch für neue, innovative Produkte (nicht auf traditionelle Produkte beschränkt).
- Möglichkeit einer produktübergreifenden Kennzeichnung (Programm). Damit wird dem Verbraucherwunsch nach Orientierung, Wiedererkennbarkeit und klarer Entscheidungshilfe bestmöglich Rechnung getragen.
- Konformität mit den WTO-Anforderungen, insbesondere geregelt im TRIPS-Abkommen der Uruguay-Runde (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), das handelsbezogene Aspekte von Herkunftsangaben regelt.

Mit einem neuen Rahmenrecht (z. B. in Form einer Verordnung) könnten diese Produkte dokumentierter und gesicherter Qualität den nach der VO 2081/92 geschützten Produkten gleichgestellt werden. Damit würden Vertrauen und Sicherheit beim Verbraucher eine Gleichstellung mit dem auf Tradition und Kultur beruhenden „lien terroir“ des romanischen Systems erfahren, wie er in Form der VO 2081/92 auf EU-Ebene manifestiert wurde.

Ferner könnten mit einem neuen Rechtsrahmen zum Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen die in der Begründung der VO 2081/92 von der EU genannten Ziele auf einer weitaus breiteren Basis erreicht und somit ein erheblich höheres Zielerreichungsniveau realisiert werden.

10.11.00**Beschluss**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz kombinierter Qualitts-
und Herkunftszeichen

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen

Das Bedürfnis von immer mehr und immer stärker verunsicherten Verbrauchern nach einer gesicherten Qualität und Herkunft der Lebensmittel ist unverkennbar. Neutral kontrollierte und durch einen lückenlosen Herkunftsnachweis der Rohstoffe gesicherte Produkte können einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der wachsenden Verbraucherverunsicherung und der daraus resultierenden Kaufzurückhaltung der Verbraucher leisten. Solche Maßnahmen fördern zudem die Entwicklung der Regionen und der ländlichen Räume in Europa.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hält zwar auch das Gemeinschaftsrecht ein Instrument zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen bereit. Die Verordnung schützt die Bezeichnung spezifischer, durch ihre Herkunft geprägter Produkte. Ergänzend hierzu muss durch eine entsprechende Rechtsetzung dem dringenden Bedürfnis nach einem Schutz kombinierter Qualitäts- und Herkunftsbezeichnungen, der den Bedürfnissen der Verbraucher nach Vertrauen und Sicherheit gerecht wird, Rechnung getragen werden.

Nach Auffassung des Bundesrates lässt das Gemeinschaftsrecht durchaus Raum für nationale bzw. regionale Programme, die dem Verbraucher gleichzeitig die kontrollierte Qualität und die Herkunft des nachgefragten Erzeugnisses garantieren. Anknüpfend an die seinerzeitige Diskussion über einen Entwurf der Kommission von Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die aktuellen Erörterungen in der Kommission fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, Kommission und Rat weiterhin in geeigneter Form und mit großem Nachdruck davon zu überzeugen, dass kombinierte Qualitäts- und Herkunftszeichen ein wesentliches Element einer auf Eigenverantwortung setzenden und insbesondere die endogenen regionalen Kräfte

anregenden Agrarpolitik sind und hier - ausgehend von der bisherigen Praxis - Lösungen gefunden werden, die dieser Zielsetzung umfassend gerecht werden.